

Kundennummer (falls vorhanden)

Name u. Adresse oder
Firmenstempel

Ansprechpartner / Tel.

**Datenerfassung zur Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens
für Übergangsgelder/Sterbegelder**

Name

Geschlecht

 M F

Geburtsdatum

Diensteintritt

Pensionierungsalter gem.
Anstellungsvertrag

Monatsgehalt

Anzahl Monate der Gehaltsfortzahlung:

bei Tod

bei Invalidität

bei Erreichen der Altersgrenze

Wenn außerdem noch eine Pensionszusage vorhanden ist und diese durch die Gehaltsfortzahlung
später einsetzt, werden noch zusätzlich die Leistungen aus der Pensionszusage benötigt. Bei steigenden
Pensionszusagen genügt die Angabe des maximalen Anspruchs

Leistung aus der Pensionszusage:

bei Tod

bei Invalidität

bei Erreichen der Altersgrenze
(Finanzierungsendalter)

Finanzierungsendalter bei der Bewertung
der Pensionszusage

Erläuterung zur Rückstellungsbildung bei Übergangsgeldern

Übergangsgelder als Gehaltsfortzahlung

Übergangsgelder im Falle des Ausscheidens wegen Erreichen der Altersgrenze, Invalidität oder Tod stellen eigenständige Pensionsverpflichtungen dar (Schreiben Finanzministerium Baden-Württemberg vom 22.04.1986 – S 2176 – 19/81). Setzt wegen eines Übergangsgeldes die Leistung aus einer Pensionszusage später ein, so ist als Übergangsgeld lediglich als Differenz zwischen Gehaltsfortzahlung und Rentenleistung zu bewerten. Die entsprechenden Daten werden im Datenerfassungsblatt getrennt erhoben.

Gnadenquartale bei Pensionszusagen

Bei nicht vorschüssig gezahlten Renten, die aber als vorschüssig bewertet werden, dürfen Rentenfortzahlungen bis zu 4 Monate bei Tod eines Rentners in der Steuerbilanz nicht zusätzlich berücksichtigt werden (BMF-Schreiben vom 9.4.1984 IV B 1 – S 2176 – 42/84). Im Regelfall ist hier also keine zusätzliche Rückstellung zu bilden.

Vertragliche Grundlagen

Bei einer Ersterstellung von Gutachten bitten wir darum, die vertragliche Grundlage für die Gehaltsfortzahlung einzureichen. Für die Reduktionsbeträge aufgrund evtl. vorhandener Pensionsverträge genügt die Angabe der anzusetzenden Beträge. Bei gleichlautenden Vereinbarungen genügt es, eine Mustervereinbarung einzureichen.